



**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2017/Nr. 072
Tag der Veröffentlichung: 20. September 2017

**Promotionsordnung
für die
Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik
der Universität Bayreuth**

vom 20. September 2017

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Promotionsordnung für die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Prüfungsberechtigung
- § 3 Promotionskommission und erweiterte Promotionskommission

Abschnitt II: Die ordentliche Promotion

- § 4 Antrag auf Annahme zur Promotion
- § 5 Statistische Erfordernisse
- § 6 Promotionseignungsprüfung
- § 7 Betreuung und Betreuungsvereinbarung
- § 8 Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren
- § 9 Entscheidung über die Annahme zur Promotion und die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren
- § 10 Rücktritt
- § 11 Dissertation
- § 12 Beurteilung der Dissertation
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Kolloquium
- § 15 Gesamtnote der Promotion
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Urkunde und Vollzug der Promotion

Abschnitt III: Ehrenpromotion

§ 18 Ehrenpromotion

Abschnitt IV: Kooperation mit Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)

§ 19 Kooperation mit Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)

Abschnitt V: Binationale Promotion

§ 20 Allgemeines

§ 21 Prüfungsverfahren an der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik
der Universität Bayreuth

§ 22 Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung

§ 23 Gemeinsame Urkunde

Abschnitt VI: Weitere Vorschriften, Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 24 Ungültigkeit der Promotion

§ 25 Einsichtsrecht

§ 26 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

§ 27 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

§ 28 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Doktorgrad

- (1) ¹Die Universität Bayreuth verleiht durch die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.). ²Der Grad kann wahlweise als Doktorin oder Doktor verliehen werden. ³Die abgekürzte Form bleibt unverändert.
- (2) Die Promotion dient gemäß Art. 64 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung, die erheblich über die Prüfungsleistungen hinausgehen muss, die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 für die Annahme zur Promotion gefordert werden.
- (3) Die Prüfungsleistungen bestehen aus einer von der Doktorandin oder dem Doktoranden verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Kolloquium).
- (4) ¹Die Universität Bayreuth verleiht durch die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik gemäß § 18 den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen verdient gemacht haben. ²Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 2

Prüfungsberechtigung

¹Prüfungsberechtigte Lehrpersonen gemäß dieser Promotionsordnung sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG), die entpflichteten Professorinnen und Professoren, die Professorinnen und Professoren im Ruhestand (vgl. Art. 13 BayHSchPG) und die weiteren nach § 4 Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) prüfungsberechtigten Lehrpersonen der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik. ²Zu Prüferinnen und Prüfern können auch Lehrpersonen anderer Fakultäten der Universität Bayreuth oder anderer deutscher oder ausländischer Hochschulen bestellt werden, soweit sie die in Art. 62 Abs. 1 BayHSchG in Verbindung mit § 4 HSchPrüferV genannten Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen. ³Für Promotionen, die gemeinsam mit Fachhochschulen/HAWs durchgeführt werden, gilt § 19 und im Rahmen binationaler Promotionen Abschnitt V dieser Satzung.

§ 3

Promotionskommission und erweiterte Promotionskommission

- (1) Für die Annahme zur Promotion und die Durchführung der Promotionsprüfungsverfahren ist die Promotionskommission zuständig, soweit in dieser Promotionsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) ¹Die Promotionskommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden und drei Professorinnen oder Professoren gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG sowie einer oder einem promovierten Angehörigen des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer sein muss. ²Sie werden für die Dauer von zwei Jahren vom Fakultätsrat gewählt.
- (3) ¹Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Sie beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Die Entscheidungen der Promotionskommission sind der Bewerberin oder dem Bewerber, der Doktorandin oder dem Doktoranden von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitzuteilen. ²Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Der Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung richtet sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG unter Beachtung von Art. 20 und Art. 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
- (6) ¹Die erweiterte Promotionskommission setzt sich aus den Mitgliedern der Promotionskommission, allen weiteren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG, den entpflichteten Professorinnen und Professoren und den Professorinnen und Professoren im Ruhestand der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik zusammen. ²Vorsitzende bzw. Vorsitzender ist die Dekanin bzw. der Dekan. ³Sie ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Antragstellung eines Mitgliedes einzuberufen. ⁴Die Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Die ordentliche Promotion

§ 4

Antrag auf Annahme zur Promotion

- (1) Für die Annahme zur Promotion muss die Bewerberin oder der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:
1. Sie bzw. er muss ein fachbezogenes Hochschulstudium abgeschlossen haben; Regelabschluss ist die Diplomprüfung an einer Universität, die Masterprüfung an einer Universität oder einer Fachhochschule/HAW oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien. Die Promotionskommission kann auch andere Studienabschlüsse und Studienabschlüsse in verwandten Fächern als ausreichende Voraussetzung zur Promotion anerkennen und gegebenenfalls zusätzliche Leistungen fordern. Sie entscheidet auch über die Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse. In diesen Fällen entscheidet die Promotionskommission nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG. Die Gleichwertigkeit wird durch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Voraussetzung gemäß Satz 1 gilt als erfüllt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Promotionseignungsprüfung gemäß § 6 bestanden hat.
 2. Sie bzw. er darf nicht diese oder eine andere gleichartige Doktorprüfung nicht bestanden haben.
 3. Die Bewerberin oder der Bewerber muss mit einer prüfungsberechtigten Lehrperson gemäß § 2 Satz 1 eine Betreuungsvereinbarung gemäß § 7 abgeschlossen haben; ein Anspruch auf das Zustandekommen einer Betreuungsvereinbarung besteht nicht.
 4. Sie bzw. er darf sich nicht durch sein Verhalten der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen haben.
- (2) ¹Die Annahme zur Promotion ist über die Dekanin oder den Dekan schriftlich bei der Promotionskommission zu beantragen. ²Dem Antrag sind die zum Nachweis der in Abs. 1 genannten Annahmeveraussetzungen erforderlichen Unterlagen und eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, dass sie bzw. er nicht bereits an einer anderen Hochschule oder einer anderen promovierenden Einrichtung der Universität Bayreuth im gleichen Fach zur Promotion angenommen worden ist, beizufügen. ³Mit dem Antrag erfolgt eine Online-Registrierung als Bewerberin oder Bewerber bei der Fakultät.
- (3) Die Promotion beginnt mit Erhalt der schriftlichen Bestätigung der Annahme zur Promotion durch die Fakultät.

§ 5

Statistische Erfordernisse

- (1) Mit dem Antrag auf Annahme zur Promotion werden zur Umsetzung der im Hochschulstatistikgesetz (HStatG) vom 2. November 1990 in der jeweils gültigen Fassung geregelten Erhebungspflichten der Universität personenbezogene Daten des Doktoranden (der Doktorandin) entsprechend den in § 5 des HStatG geregelten Erhebungsmerkmalen von der Fakultät erhoben, automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich gemäß § 1 (1) 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes im Rahmen der Promotion verarbeitet. Die Bewerberin oder der Bewerber ist insoweit zur Mitwirkung und zur Angabe von personenbezogenen Daten verpflichtet (Art. 10 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG).
- (2) ¹Eine regelmäßige Übermittlung bzw. Weitergabe erfolgt an das Bayerische Landesamt für Statistik bezogen auf die Erhebungsmerkmale des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 sowie an die Universitätsverwaltung zum Zweck der Darstellung der Hochschulstatistik. ²Die Nutzung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt unter den Voraussetzungen des Art. 10 BayHSchG.

§ 6

Promotionseignungsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung setzt voraus,
 1. dass die Bewerberin oder der Bewerber die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt und die Abschlussprüfung in einem fachbezogenen Bachelorstudiengang an einer Universität oder einer Fachhochschule/HAW oder in einem fachbezogenen Diplomstudiengang an einer Fachhochschule/HAW mit der Gesamtnote „gut“ oder besser abgelegt hat;
 2. dass die Bewerberin oder der Bewerber sich nicht bereits einer einschlägigen Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen deutschen Hochschule ohne Erfolg unterzogen hat;
 3. dass nach einem Beratungsgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung von einer im Sinne von § 2 prüfungsberechtigten Lehrperson befürwortet wird.

- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission einzureichen. ²Dem Antrag muss die Bewerberin oder der Bewerber beifügen
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Nrn. 1 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob sie oder er sich bereits einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen Hochschule unterzogen hat.
- ³Darüber hinaus kann die Bewerberin oder der Bewerber weitere Unterlagen vorlegen, mit denen über die Studienabschlüsse hinausgehende fachbezogene Qualifikationen belegt werden können.
- (3) ¹Über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung entscheidet die Promotionskommission. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 1 geforderten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Bewerberin oder der Bewerber sich aufgrund ihres bzw. seines Verhaltens der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat oder
 3. die Bewerberin oder der Bewerber die in Abs. 2 Satz 2 genannten Unterlagen und Erklärungen nicht vollständig vorlegt.
- (4) In der Promotionseignungsprüfung muss die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie bzw. er über die Fachkenntnisse und die wissenschaftliche Befähigung verfügt, die für eine Promotion erforderlich sind.
- (5) ¹Die Promotionseignungsprüfung besteht aus einer etwa einstündigen mündlichen Prüfung vor einem Prüfungskollegium. ²Das Prüfungskollegium setzt sich zusammen aus drei prüfungsberechtigten Lehrpersonen des jeweiligen Faches. ³Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission bestellt das Prüfungskollegium und bestimmt eine Prüferin oder einen Prüfer als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden. ⁴Sie bzw. er setzt den Termin der Prüfung fest und lädt die Mitglieder des Prüfungskollegiums und die Bewerberin oder den Bewerber mit einer Frist von einer Woche zu dem Termin. ⁵§ 14 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (6) ¹In der Promotionseignungsprüfung werden keine Noten vergeben. ²Das Prüfungskollegium stellt fest, ob die Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers den Anforderungen nach Abs. 4 genügen. ³Genügen die Leistungen diesen Anforderungen nicht, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden. ⁴§ 9 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) ¹Eine nicht bestandene Promotionseignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Nichtbestehens der Prüfung eingereicht werden, sofern die oder der Vorsitzende der Promotionskommission der Bewerberin oder dem Bewerber nicht wegen besonderer von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt.

- (8) Über das Ergebnis der Promotionseignungsprüfung erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission unterschriebenen Bescheid, welcher zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (9) Nach erfolgreich bestandener Eignungsprüfung und Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs.1 Nr. 2 bis 4 dieser Satzung erhält die Bewerberin oder der Bewerber durch die Fakultät eine schriftliche Bestätigung über die Annahme zur Promotion.

§ 7

Betreuung und Betreuungsvereinbarung

- (1) ¹Die Promotion wird von einer prüfungsberechtigten Lehrperson betreut. ²Diese und die Bewerberin oder der Bewerber halten die wesentlichen Eckpunkte des Promotionsverhältnisses in einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung fest. ³Die Betreuerin oder der Betreuer informiert die Promotionskommission, wenn die Promotion abgebrochen wird.
- (2) ¹Scheidet die Betreuerin oder der Betreuer aus dem Personenkreis gemäß § 2 Satz 1 aus, so kann sie bzw. er bis zu zwei Jahren nach ihrem bzw. seinem Ausscheiden die Betreuung fortführen, wenn sie bzw. er unter den Voraussetzungen des § 2 prüfungsberechtigt bleibt. ²Die Promotionskommission kann bei Vorliegen wichtiger Gründe die Frist gemäß Satz 1 um höchstens zwei Jahre verlängern.
- (3) Kann die Betreuerin oder der Betreuer einer Promotion diese nicht mehr weiter betreuen, so sorgt die Promotionskommission im Rahmen des Möglichen für eine Weiterbetreuung der Promotion.
- (4) ¹Bei Promotionen mit Fachhochschulen/HAWs (§ 19) wird die Promotion von den beteiligten prüfungsberechtigten Lehrpersonen der Fachhochschule/HAW und der Universität gleichberechtigt betreut und die Betreuungsvereinbarung von ihnen gemeinsam mit der Bewerberin oder dem Bewerber abgeschlossen. ²Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 8

Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren

¹Die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren ist über die Dekanin oder den Dekan schriftlich bei der Promotionskommission zu beantragen und setzt die Annahme zur Promotion voraus.

²Dem Antrag sind beizufügen:

1. fünf gleichlautende Exemplare der Dissertation, die den Anforderungen gemäß § 11 entsprechen muss,
2. eine deutsche und eine englische Kurzfassung mit Titel sowohl in einer gedruckten als auch in einer für den elektronischen Versand geeigneten Form, deren Format mit dem Dekan abzusprechen ist,
3. eine eidesstattliche Versicherung, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. Art. 64 Abs. 1 Satz 6 BayHSchG) sowie eine Erklärung, dass sie bzw. er die Dissertation nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat und dass sie bzw. er nicht bereits diese oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat,
4. eine Erklärung, dass Hilfe von gewerblichen Promotionsberatern bzw. -vermittlern oder ähnlichen Dienstleistern weder bisher in Anspruch genommen wurde noch künftig in Anspruch genommen wird,
5. ein Lebenslauf der Doktorandin oder des Doktoranden, der insbesondere über den Bildungsweg Aufschluss gibt,
6. ein amtliches Führungszeugnis. Bei Ausländern ist ein von der Universität Bayreuth als gleichwertig anerkannter Nachweis vorzulegen. Dies kann ein Auszug aus dem Strafregister des Heimatstaates, ein Leumundszeugnis oder eine vergleichbare Urkunde sein. Bei Mitgliedern der Universität Bayreuth kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden.
7. die elektronische Fassung der Dissertation sowie eine Einverständniserklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass die elektronische Fassung der Dissertation unter Wahrung ihrer bzw. seiner Urheberrechte und des Datenschutzes einer gesonderten Überprüfung unterzogen werden kann,
8. eine Einverständniserklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Ermittlungen durch universitätsinterne Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle stattfinden können.

§ 9

Entscheidung über die Annahme zur Promotion und über die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren

- (1) Die Annahme zur Promotion ist zu versagen, wenn die in § 4 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (2) Die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren ist zu versagen, wenn
 1. keine Annahme zur Promotion erfolgt ist oder
 2. die in § 8 geforderten Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Doktorandin oder der Doktorand sich aufgrund ihres bzw. seines Verhaltens der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.
- (3) ¹Die Promotionskommission soll innerhalb eines Monats über die Anträge der Doktorandin oder des Doktoranden entscheiden. ²Die Entscheidungen über die Zulassung oder die Versagung der Zulassung zur Promotion und zum Promotionsprüfungsverfahren werden der Doktorandin oder dem Doktoranden gemäß § 3 Abs. 4 mitgeteilt. ³Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission soll im Promotionsprüfungsverfahren darauf hinwirken, dass die Dauer zwischen dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren und dem Abschlusskolloquium einen Zeitrahmen von drei Monaten nicht überschreitet.

§ 10

Rücktritt

¹Die Doktorandin oder der Doktorand kann jederzeit von der Promotion zurücktreten, sofern noch kein Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren gestellt ist. ²Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten. ³Die Dekanin oder der Dekan informiert die Betreuerinnen oder Betreuer und gibt ihnen Gelegenheit, mit einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen. ⁴Mit der Bestätigung des Rücktritts nach Ablauf dieser Frist durch die Dekanin oder den Dekan gilt die Betreuungsvereinbarung als aufgehoben.

§ 11

Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden sein und zur Lösung von wissenschaftlichen Problemen beitragen. ²Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen. ³Sie muss die erzielten Ergebnisse in angemessener Form darstellen.
- (2) ¹Die Dissertation muss unterschrieben und in Maschinschrift vorgelegt werden; sie muss gebunden, paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein und eine Kurzfassung enthalten, die über Problemstellung und Ergebnisse Auskunft gibt. ²Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben; wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen. ³Die Angaben auf dem Titelblatt müssen dem im Dekanat zugänglichen Muster entsprechen. ⁴Die Dissertation ist zusätzlich in elektronischer Fassung, deren Format mit dem Dekan abzustimmen ist, vorzulegen, um sie prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät für eine Überprüfung zugänglich zu machen. ⁵Diese Überprüfung muss das Urheberrecht und den Datenschutz beachten.
- (3) Wird eine bereits publizierte Arbeit als Dissertation eingereicht, so kann anstelle der maschinengeschriebenen Exemplare die entsprechende Anzahl von Belegexemplaren der gedruckten Arbeit treten.
- (4) Im Falle einer kumulativen Dissertation muss zusätzlich zu den eingereichten Publikationen eine ausführliche Zusammenfassung (Extended Abstract) vorgelegt werden, die den Zusammenhang zwischen den eingereichten Publikationen sowie den eigenen Beitrag darstellt.
- (5) Die Dissertation wird in deutscher oder englischer Sprache abgefasst.

§ 12

Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Nach der Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren bestellt die Promotionskommission zur Beurteilung der Dissertation unverzüglich mindestens zwei prüfungsberechtigte Lehrpersonen als Gutachterinnen bzw. Gutachter; mindestens eine oder einer von ihnen muss Professorin oder Professor der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG sein. ²Bei Promotionen mit Fachhochschulen/HAWs (§ 19) werden in der Regel die beiden gleichberechtigten Betreuerinnen und Betreuer der Fachhochschule/HAW und der Universität zu Gutachterinnen und Gutachtern bestellt.

- (2) ¹Jede Gutachterin und jeder Gutachter gibt innerhalb einer angemessenen Frist, die zwei Monate nicht überschreiten soll, ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt die Annahme der Dissertation oder ihre Ablehnung vor. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter bewertet die Dissertation und erteilt ein Prädikat nach folgendem Schema:

sehr gut	= 1 =	eine besonders anzuerkennende Leistung;
gut	= 2 =	eine den Durchschnitt überragende Leistung;
befriedigend	= 3 =	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
unzulänglich	= 4 =	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

³Die Verwendung der Zwischennoten 1,5 und 2,5 ist zulässig.

⁴In besonderen Fällen kann das Prädikat
ausgezeichnet = eine ganz hervorragende Leistung
erteilt werden.

⁵Bei der Berechnung der Note wird dieses Prädikat mit der Bewertung 0 eingesetzt.

- (3) ¹Die Promotionskommission bestellt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, wenn die Gutachten um mehr als eine Note in der Bewertung abweichen. ²Das gleiche gilt, wenn eine Gutachterin oder ein Gutachter die Bestellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters vorschlägt. ³Falls die Dissertation mit dem Prädikat „ausgezeichnet“ bewertet wurde oder die Dissertation von mehreren betreuenden Personen begutachtet wurde, bestellt die Promotionskommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter; im Fall einer Bewertung mit dem Prädikat „ausgezeichnet“ muss die Gutachterin oder der Gutachter auswärtig sein.
- (4) Die Promotionskommission kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt des Verfahrens auch von sich aus weitere Gutachterinnen und Gutachter bestellen, sofern sie es für erforderlich hält, um eine sachgerechte Beurteilung zu gewährleisten.
- (5) ¹Die Dekanin oder der Dekan informiert die Mitglieder der erweiterten Promotionskommission in geeigneter Weise über den Eingang der Gutachten und über die Noten der Gutachterinnen und Gutachter. ²Mit der Benachrichtigung wird die Kurzfassung der Dissertation (Abstract) sowie auf Antrag die elektronische Fassung der Dissertation versandt; die Urheberrechte und der Datenschutz sind zu wahren. ³Die Dekanin oder der Dekan legt die Gutachten im Dekanat zwei Wochen für die Mitglieder der erweiterten Promotionskommission zur Einsichtnahme aus. ⁴Diese können eine schriftliche Stellungnahme abgeben oder die Einberufung der erweiterten Promotionskommission verlangen. ⁵Die erweiterte Promotionskommission kann weitere Gutachten bestellen. ⁶Bei der Bewertung der Dissertation wird das arithmetische Mittel der Einzelnoten gebildet und die zweite Nachkommastelle gestrichen. ⁷Wird die Dissertation mindestens mit der Note „befriedigend“ (3,0) bewertet, so ist sie angenommen, sonst ist sie abgelehnt. ⁸§ 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (6) ¹Ist die Dissertation abgelehnt, so kann die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe der Ablehnung eine neue Dissertation vorlegen. ²Für das weitere Verfahren gelten die Abs. 1 bis 5. ³Wenn die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb der in Satz 1 genannten Frist keine neue Dissertation vorlegt oder auch die neue Dissertation abgelehnt wird, ist das Promotionsprüfungsverfahren ohne Erfolg beendet; § 9 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) ¹Die erweiterte Promotionskommission kann der Bewerberin oder dem Bewerber eine Dissertation, die abgelehnt werden müsste, zur Umarbeitung zurückgeben. ²Die Doktorandin oder der Doktorand kann in diesem Fall anstelle der Umarbeitung auch eine neue Dissertation vorlegen. ³Die umgearbeitete oder die neue Dissertation muss innerhalb der in Abs. 6 Satz 1 genannten Frist bei der Promotionskommission vorliegen. ⁴Eine umgearbeitete Dissertation wird von den für die ursprüngliche Dissertation bestellten Gutachterinnen und Gutachtern beurteilt, soweit diese noch zur Verfügung stehen; im Übrigen gelten die Abs. 1 bis 5. ⁵Wenn die Doktorandin oder der Doktorand die umgearbeitete oder die neue Dissertation nicht fristgerecht vorlegt oder auch die umgearbeitete oder die neue Dissertation abgelehnt wird, ist das Promotionsprüfungsverfahren ohne Erfolg beendet. ⁶§ 9 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (8) ¹Werden von den Gutachterinnen und Gutachtern oder den Mitgliedern der erweiterten Promotionskommission Mängel der Dissertation festgestellt, die gleichwohl eine Ablehnung der Arbeit nicht rechtfertigen, so kann der Doktorandin oder dem Doktoranden eine entsprechende Korrektur auferlegt werden. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt bei der Abgabe der Pflichtexemplare, dass die Korrekturen vorgenommen wurden.

§ 13

Prüfungsausschuss

- (1) ¹In angemessener Frist nach Annahme der Dissertation gemäß § 12 Abs. 5 Satz 7 dieser Satzung findet ein wissenschaftliches Kolloquium (§ 14) vor dem Prüfungsausschuss statt. ²Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. eine Professorin oder ein Professor im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayH-SchPG der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik, die bzw. der nicht Gutachterin oder Gutachter sein darf, als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. die Gutachterinnen und Gutachter,
 3. eine weitere prüfungsberechtigte Lehrperson im Sinne von § 2.
- ³Ist eine Gutachterin oder ein Gutachter im Sinne nach Satz 2 Nr. 2 gehindert, am weiteren Verfahren teilzunehmen, so wird, sofern dadurch weniger als zwei Gutachterinnen und Gutachter mitwirken, für sie bzw. ihn eine prüfungsberechtigte Lehrperson im Sinne von § 2 zum Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt.

- (2) ¹Die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Promotionskommission unverzüglich nach Annahme der Dissertation bestellt. ²Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird der Bewerberin oder dem Bewerber mitgeteilt.

§ 14

Kolloquium

- (1) ¹Das Kolloquium ist eine kollegiale Einzelprüfung. ²Sie ist eine wissenschaftliche Aussprache (Disputation), in welcher die Doktorandin oder der Doktorand nachweist, dass er vertiefte Kenntnisse auf dem Fachgebiet besitzt, dem die Dissertation entnommen ist.
- (2) ¹Die Dekanin oder der Dekan bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin des Kolloquiums. ²Die Doktorandin oder der Doktorand und die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind schriftlich mindestens vierzehn Tage vor Beginn des Kolloquiums zu laden. ³Die Promotionskommission kann im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden diese Ladungsfrist verkürzen.
- (3) ¹Das Kolloquium dauert mindestens sechzig, jedoch höchstens einhundertzwanzig Minuten und ist hochschulöffentlich. ²Es wird in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. ³Das Kolloquium gliedert sich in einen Vortrag über die Dissertation und eine wissenschaftliche Aussprache. ⁴Der Medieneinsatz sollte angemessen sein. ⁵Das Kolloquium wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. ⁶Zum Kolloquium werden außer den Mitgliedern des Prüfungsausschusses alle prüfungsberechtigten Lehrpersonen im Sinne von § 2 geladen. ⁷Die oder der Vorsitzende kann Fragen anwesender prüfungsberechtigter Lehrpersonen zulassen; sie bzw. er sorgt für einen angemessenen Anteil der Mitglieder des Prüfungsausschusses an der Prüfungszeit.
- (4) ¹Die Benotung des Kolloquiums erfolgt nach gemeinsamer Aussprache der Prüferinnen und Prüfer und richtet sich nach der Notenskala gemäß § 12 Abs. 2 Sätze 2 bis 5. ²Bei der Bewertung des Kolloquiums wird das arithmetische Mittel der Einzelnoten gebildet und die zweite Nachkommastelle gestrichen. ³Erreicht eine Doktorandin oder ein Doktorand im Kolloquium nicht mindestens die Note „befriedigend“ (3,0), so ist das Kolloquium nicht bestanden.

- (5) ¹Über den Verlauf des Kolloquiums und die Feststellung der Gesamtnote der Promotion ist eine Niederschrift nach Maßgabe von § 15 dieser Satzung zu fertigen. ²Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
1. den Tag des Kolloquiums,
 2. die Namen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der übrigen Prüferinnen und Prüfer,
 3. den Namen der Doktorandin oder des Doktoranden,
 4. den Gegenstand der Prüfung,
 5. die Noten der Dissertation und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Promotion.
- ³Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen.
- (6) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand kann das nicht bestandene Kolloquium einmal wiederholen. ²Der Antrag auf Wiederholung muss der Dekanin oder dem Dekan innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens des Kolloquiums vorliegen. ³In besonderen Ausnahmefällen kann die Promotionskommission eine zweite Wiederholung des nicht bestandenen Kolloquiums zulassen; ein hierauf gerichteter Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden muss der Dekanin oder dem Dekan innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung des wiederholten Nichtbestehens des Kolloquiums vorliegen. ⁴Das Promotionsprüfungsverfahren ist ohne Erfolg beendet, wenn die Doktorandin oder der Doktorand den Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb der in den Sätzen 2 und 3 genannten Fristen stellt oder die Promotionskommission eine zweite Wiederholung des Kolloquiums nicht zulässt oder die Doktorandin oder der Doktorand das Kolloquium auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht; § 9 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) ¹Wenn die Doktorandin oder der Doktorand zu dem Termin des Kolloquiums nicht erscheint oder nach Beginn des Kolloquiums von diesem zurücktritt, muss sie bzw. er der Dekanin oder dem Dekan die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Im Fall einer Erkrankung der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Dekanin oder der Dekan die Vorlage eines ärztlichen oder eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt nicht zu vertreten, so bestimmt die Dekanin oder der Dekan gemäß Abs. 2 einen neuen Termin. ⁴Wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt nicht unverzüglich gemäß Satz 1 anzeigt und glaubhaft macht oder diese Gründe zu vertreten hat, gilt das Kolloquium als nicht bestanden; § 9 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 15

Gesamtnote der Promotion

- (1) Ist das Kolloquium bestanden, so stellt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote der Promotion fest.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Promotion wird folgendermaßen berechnet: Zunächst werden jeweils die arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Dissertation bzw. des Kolloquiums getrennt voneinander berechnet. ²Der berechnete Wert wird jeweils hinter der ersten Nachkommastelle abgeschnitten. ³Anschließend werden der doppelte Wert für die Dissertation und der einfache Wert für das Kolloquium aufsummiert und durch drei geteilt. ⁴Der berechnete Gesamtwert wird hinter der ersten Nachkommastelle abgeschnitten. ⁵Für die Gesamtnote gilt folgendes Bewertungsschema:

0		summa cum laude (mit Auszeichnung)	
0,1	bis	1,5	magna cum laude (sehr gut)
1,6	bis	2,5	cum laude (gut)
2,6	bis	3,0	rite (befriedigend)
- (3) Die Gesamtnote ist der Doktorandin oder dem Doktoranden im Anschluss an das Kolloquium von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden mündlich zu eröffnen.
- (4) ¹Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erteilt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden einen schriftlichen Zwischenbescheid. ²Dieser Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. ²Bereits publizierte Arbeiten gemäß § 11 Abs. 3 und 4 dieser Satzung müssen nicht erneut veröffentlicht werden.
- (2) ¹Zum Zweck der Veröffentlichung muss die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb eines Jahres nach der Aushändigung des Zwischenbescheids über das Ergebnis der bestandenen Prüfung entsprechend der von ihm gewählten Veröffentlichungsart die vorgeschriebene Anzahl Exemplare unentgeltlich bei der Dekanin oder dem Dekan abliefern. ²Zur Wahl stehen folgende Veröffentlichungsarten:
 1. 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung.
 2. 6 Exemplare, wenn die Dissertation im Wesentlichen ungekürzt in einer oder mehreren wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht wird.

3. 6 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt. Die Publikation muss eine ISBN- oder ISSN-Nummer führen und auf der Rückseite des Titelblatts die Kennzeichnung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes enthalten.
 4. 6 Exemplare in gedruckter, gebundener Form und eine elektronische Version, deren Dateiformat und Art der Datenübertragung mit der Universitätsbibliothek der Universität Bayreuth abzustimmen sind. Die Publikation muss eine Kurzfassung (Abstract) in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die Doktorandin oder der Doktorand versichert schriftlich, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht, und räumt der Universitätsbibliothek der Universität Bayreuth und der DDB (Die Deutsche Bibliothek) das Recht ein, diese Version zu speichern, in Datennetzen unbefristet zu veröffentlichen und sie anderen Datenbanken zugänglich zu machen. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Metadaten und die Netzversion seiner Dissertation nach der Bearbeitung durch die Universitätsbibliothek auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Lesbarkeit zu prüfen. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenübertragung nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.
- (3) Die Doktorandin oder der Doktorand überträgt der Universität Bayreuth schriftlich das Recht zur Veröffentlichung – auch in Datennetzen – ihres bzw. seines Namens, des Themas der Dissertation, der Kurzfassung (Abstract), des Tages der Einreichung und des Tages des Kolloquiums, für den Fall, dass sie oder er eine Veröffentlichungsart nach Abs. 2 Nr.1 gewählt hat, auch das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.
 - (4) Die Promotionskommission kann die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden verlängern.
 - (5) ¹Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand durch ihr bzw. sein Verschulden die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte. ²§ 9 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
 - (6) In den Fällen des Abs. 2 Nrn. 2 und 3 kann die Dekanin oder der Dekan die Ablieferungsfrist als eingehalten ansehen, wenn durch eine verbindliche Erklärung des Herausgebers der Zeitschrift beziehungsweise des Verlegers die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare genügend gesichert erscheinen.

§ 17

Urkunde und Vollzug der Promotion

- (1) Sind die in § 16 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt die Fakultät eine in deutscher Sprache abgefasste Urkunde über die bestandene Doktorprüfung aus.
- (2) ¹Die Urkunde bestätigt die erfolgreiche Promotion und enthält
- den Namen der Universität und der Fakultät,
 - die Vor- und Zunamen der oder des Promovierten, Geburtsdatum und Geburtsort,
 - den verliehenen akademischen Grad,
 - den Titel der Dissertation,
 - das Datum der mündlichen Prüfung,
 - das Gesamtprädikat der Promotion,
 - den Namen und die Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Bayreuth und der Dekanin oder des Dekans der Fakultät,
 - das Siegel der Universität Bayreuth.
- ²Das Ausstellungsdatum der Urkunde ist das Datum des Kolloquiums. ³Zusätzlich wird eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erstellt. ⁴Bei Promotionen mit Fachhochschulen/HAWs (§ 19) ist auf der Urkunde auch die beteiligte Fachhochschule/HAW anzugeben.
- (3) ¹Die Urkunde wird zusammen mit deren Übersetzung von der Dekanin oder dem Dekan ausgehändigt. ²Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen und die Promotion beendet; dadurch erhält die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen.

Abschnitt III: Ehrenpromotion

§ 18

Ehrenpromotion

- (1) ¹Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Professorinnen und Professoren der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG einzuleiten. ²Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten.
- (2) ¹Der Fakultätsrat bestellt mindestens zwei fachlich zuständige Professorinnen und Professoren der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistungen, die die zu ehrende Persönlichkeit erbracht hat. ²Wenn die Gutachten vorliegen, leitet die Dekanin oder der Dekan den Antrag und die Gutachten den Mitgliedern des Fakultätsrates und allen prüfungsberechtigten Lehrpersonen zu. ³Diese können innerhalb eines Monats nach dem Zugang der in Satz 2 genannten Unterlagen eine schriftliche Stellungnahme abgeben.
- (3) ¹Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fakultätsrat. ²Der Beschluss des Fakultätsrats setzt einen Antrag der erweiterten Promotionskommission voraus. ³Er erfolgt unter Würdigung der Gutachten, etwaiger Stellungnahmen gemäß Abs. 2 Satz 3 und des Antrages der erweiterten Promotionskommission.
- (4) ¹Präsidentin oder Präsident und Dekanin oder Dekan vollziehen die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichen einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit. ²In der Urkunde ist die wissenschaftliche Leistung der geehrten Persönlichkeit zu würdigen.

Abschnitt IV: Kooperation mit Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)

§ 19

Kooperation mit Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)

¹Die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth ermöglicht die kooperative Durchführung von Promotionen mit Fachhochschulen/HAWs sowie die Durchführung von Verbundpromotionen auf der Grundlage der Vereinbarung der bayerischen Hochschulen vom 19. Oktober 2015 im Rahmen der Regelungen dieser Promotionsordnung. ²Die Federführung im Rahmen kooperativer Promotion und Verbundpromotionen liegt bei der Universität Bayreuth.

Abschnitt V: Binationale Promotion

§ 20 Allgemeines

- (1) ¹Der Doktorgrad kann auch im Rahmen einer gemeinsamen Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Einrichtung (Partnereinrichtung) verliehen werden. ²Dies setzt voraus, dass
1. mit der Partnereinrichtung eine von der Promotionskommission genehmigte Vereinbarung über die grenzüberschreitende gemeinsame Betreuung der Promotion abgeschlossen wurde,
 2. die Partnereinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzuerkennen wäre,
 3. die Doktorandin oder der Doktorand die Voraussetzungen für die Annahme zur Promotion und für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren sowohl nach dieser Promotionsordnung (§§ 4, 8 und 9) als auch nach den entsprechenden Regelungen der Partnereinrichtung erfüllt.
- (2) ¹Die Dissertation wird durch eine Betreuerin oder einen Betreuer gemäß § 7 Abs. 1 und ein nach den dortigen Bestimmungen prüfungsberechtigtes Mitglied der Partnereinrichtung gemeinsam betreut und kann an der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth oder an der Partnereinrichtung vorgelegt werden. ²Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1. ³Eine Dissertation, die bereits vor Abschluss einer Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bei einer der beteiligten Bildungseinrichtungen eingereicht und angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht Gegenstand eines gemeinsamen Promotionsprüfungsverfahrens sein.
- (3) Die Benotung der Promotionsleistungen erfolgt nach den Bestimmungen derjenigen Einrichtung, an der die Dissertation vorgelegt wird; die jeweils andere Einrichtung stellt die nach ihrer Promotionsordnung äquivalenten Noten fest.

§ 21

Prüfungsverfahren an der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth

- (1) ¹Soll die Dissertation an der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth vorgelegt werden, gelten für die Dissertation und deren Beurteilung die §§ 11 und 12. ²Die Betreuerinnen und Betreuer der Dissertation nach § 20 Abs. 2 Satz 1 sollen in der Regel als Gutachter bestellt werden.
- (2) ¹Ist die Dissertation im Verfahren nach § 12 angenommen, so wird sie der Partnereinrichtung zur Zustimmung über den Fortgang der Promotionsprüfung übermittelt. ²Erteilt die Partnereinrichtung diese Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung gemäß §§ 13 und 14 statt. ³Soweit die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation aus der Partnereinrichtung dem Prüfungsausschuss nicht gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 angehört, ist ihre bzw. seine Bestellung zum Mitglied des Prüfungsausschusses oder die ersatzweise Bestellung eines anderen nach den dortigen Bestimmungen prüfungsberechtigten Mitglieds der Partnereinrichtung in der Vereinbarung nach § 20 Abs.1 Satz 2 Nr. 1 vorzusehen.
- (3) ¹Ist die Dissertation zwar an der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth angenommen, die Zustimmung über den Fortgang der Prüfung aber von der Partnereinrichtung verweigert worden, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; die Promotionsprüfung wird nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung fortgesetzt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Partnereinrichtung die mündliche Prüfung als nicht bestanden bewertet hat.
- (4) Die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare richten sich nach § 16 sowie den gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 getroffenen ergänzenden Vereinbarungen.

§ 22

Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung

- (1) ¹Soll die Dissertation an der Partnereinrichtung vorgelegt werden, findet auf das Prüfungsverfahren die Promotionsordnung der Partnereinrichtung Anwendung. ²In der Vereinbarung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist die Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers nach § 20 Abs. 2 Satz 1 aus der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth oder, soweit diese oder dieser nicht herangezogen werden kann, einer anderen nach dieser Promotionsordnung prüfungsberechtigten Lehrperson aus der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth als Gutachterin oder Gutachter zur Beurteilung der Dissertation vorzusehen.

- (2) ¹Wurde die Dissertation von der Partnereinrichtung angenommen, so wird sie der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth zur Zustimmung über den Fortgang der Prüfung übermittelt. ²§ 12 Abs. 5 Sätze 3 bis 8 gelten entsprechend. ³Erteilt die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth die Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung an der Partnereinrichtung nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt. ⁴In der Vereinbarung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist vorzusehen, dass in diesem Fall die Betreuerin oder der Betreuer nach § 20 Abs. 2 Satz 1 aus der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth oder, soweit dies nicht möglich ist, ersatzweise eine andere nach dieser Promotionsordnung prüfungsberechtigte Lehrperson aus der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth dem die mündliche Prüfung abnehmenden Gremium als Prüferin oder Prüfer angehören muss.
- (3) ¹Wird die Dissertation zwar an der Partnereinrichtung angenommen, verweigert jedoch die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth die Zustimmung zum Fortgang der Prüfung, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Die Promotionsprüfung kann nach den Bestimmungen der Partnereinrichtung fortgesetzt werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die mündliche Prüfung seitens der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth als nicht bestanden bewertet wird.
- (4) ¹Für die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare gelten die für die Partnereinrichtung maßgebenden Bestimmungen. ²Die Vereinbarung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 legt darüber hinaus fest, wie viele Exemplare der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth zur Verfügung zu stellen sind; alternativ kann einer Veröffentlichung der Dissertation analog § 16 Abs. 2 Nummern 2 bis 4 zugestimmt werden. ³In jedem Fall bleibt ein Exemplar der Dissertation bei den Prüfungsakten. ⁴Die Ausfertigung der gemäß § 23 auszustellenden Promotionsurkunde ist von der Erfüllung der Ablieferungspflichten abhängig zu machen.

§ 23

Gemeinsame Urkunde

- (1) ¹Nach dem erfolgreichen Abschluss eines gemeinsamen Promotionsprüfungsverfahrens wird von der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth und der Partnereinrichtung eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades ausgestellt, aus der sich ergibt, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung entstanden ist. ²Die Urkunde trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung sowie den Bestimmungen der Partnereinrichtung erforderlich sind.

- (2) An Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth und der Partnereinrichtung treten, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Promotionsurkunde darstellen.
- (3) Aus der gemeinsamen Promotionsurkunde geht hervor, dass die bzw. der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den Doktorgrad gemäß § 1 Abs. 1 und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen.
- (4) ¹Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunde regelt die Vereinbarung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1. ²Ihr ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. ³Auf der gemeinsamen Promotionsurkunde soll die äquivalente ausländische Note mit entsprechender Kennzeichnung aufgeführt werden.

Abschnitt VI: Weitere Vorschriften, Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 24

Ungültigkeit der Promotion

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand bei der Promotion getäuscht hat, so erklärt die Promotionskommission alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.
- (2) ¹Wird die Täuschung oder sonstige Rechtswidrigkeit erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann die Doktorprüfung durch die Promotionskommission nachträglich für nicht bestanden erklärt werden. ²Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (Art. 48 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – in der jeweils gültigen Fassung). ³Der oder dem Betroffenen muss vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden (Art. 28 BayVwVfG). ⁴Hinsichtlich der Bestimmtheit, Form und Begründung der Entscheidung sind die Vorschriften über das Zustandekommen von Verwaltungsakten (Art. 35 ff. BayVwVfG) zu beachten.
- (3) ¹Bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten trifft die Promotionskommission ihre Entscheidung grundsätzlich erst, wenn die Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ ihren Bericht abgegeben hat. ²Hat die Promotionskommission in besonderen Fällen bereits vorab entschieden, bleibt die weitere Befassung durch die Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ unberührt. ³Ein erklärter Verzicht auf den Doktorgrad hat keinen Einfluss auf die Einleitung und den Fortgang des Verfahrens nach den Sätzen 1 und 2.
- (4) Im Falle des Nichtbestehens der Doktorprüfung gemäß Abs. 2 Satz 1 ist die Promotionsurkunde einzuziehen.

- (5) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach Art. 69 BayHSchG in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des BayVwVfG.

§ 25

Einsichtsrecht

¹Nach Erhalt des Bescheids nach § 15 Abs. 4 oder nach der erfolglosen Beendigung des Promotionsprüfungsverfahrens kann die Doktorandin oder der Doktorand Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen. ²Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Der Antrag ist binnen eines Monats nach Erhalt des Zwischenbescheids nach § 15 Abs.4 oder der erfolglosen Beendigung des Promotionsverfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik zu stellen. ⁴Das Verfahren der Einsichtnahme richtet sich in diesen wie auch anderen Fällen, in denen ein Einsichtsgesuch gestellt wird, nach Art. 29 ff. BayVwVfG.

§ 26

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, die oder der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen die Promotion aus von der Doktorandin oder vom Doktoranden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt betrieben werden kann. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 27

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Bewerberinnen und Bewerber bzw. Doktorandinnen oder Doktoranden in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Die Promotionskommission legt auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers bzw. der Doktorandin oder des Doktoranden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form diese/dieser seine Prüfungsleistung erbringt, bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Bewerberin oder vom Bewerber bzw. der Doktorandin oder Doktoranden durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie bzw. er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist dem Antrag auf Annahme zur Promotion beizufügen; wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Leistungen.

§ 28

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Promotionsordnung tritt am 21. September 2017 in Kraft; gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für die Fakultät für Mathematik und Physik der Universität Bayreuth vom 1. September 2009 (AB UBT 2009/062) in der Fassung der Sammeländerungssatzung vom 5. Juli 2011 (AB UBT 2011/032) außer Kraft. ²Promotionen, bei denen die Dissertation bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung eingereicht wurde, werden nach der zum Zeitpunkt der Einreichung gültigen Ordnung zu Ende geführt.
- (2) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits eine Betreuungszusage erhalten haben, finden die Regelungen dieser Satzung mit folgenden Maßgaben Anwendung:
1. Die Betreuungszusage tritt an die Stelle der nach § 4 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. § 7 dieser Satzung abzuschließenden Betreuungsvereinbarung
 2. Die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 sind von diesen Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren gemäß § 8 nachzuweisen,

²Die Promotionskommission kann hierzu bereits vorab auf einen bei der Dekanin oder bei dem Dekan abzugebenden Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers entscheiden. ³Im Übrigen gelten § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 entsprechend.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Universität Bayreuth vom 24. Mai 2017
und 20. September 2017 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth
vom 20. September 2017, Az. A 3516 - AL I.

Bayreuth, 20. September 2017



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Leible".

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. September 2017 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 20. September 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 20. September 2017.